

Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 06.12.2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 6 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Formen von Prüfungen
- § 9 Modalitäten von Prüfungen
- § 10 Leistungspunkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Abschlussleistung
- § 20 Bewertung der Abschlussleistung
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- I Eignungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling
- II Englische Übersetzungen von studiengangsrelevanten Bezeichnungen
- III Partneruniversitäten der Universität Augsburg für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling an der Universität Augsburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss beschlossen und vor Semesterbeginn auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Augsburg den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Mathematik dar; er knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden. ²Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in der Mathematik verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten. ³Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf einem hohen Maß an Mobilität und Internationalität, das durch den verpflichtenden Wechsel des Studienortes, in der Regel für das dritte Studiensemester, an eine Universität anderer Nationalität, typischerweise eine Partneruniversität gemäß Anlage III, gewährleistet werden soll. ⁴Die Studierenden erwerben neben der fachlichen Ausbildung eine fundierte internationale Kommunikationsfähigkeit und bekommen Einblick in die Forschung und Ausbildung in den Partnerländern. ⁵Durch die internationale Beteiligung werden den Studierenden

den Veranstaltungen aus einer großen Zahl unterschiedlicher Spezialgebiete geboten, die eine einzelne Fakultät in dieser Vielfalt kaum erreichen kann.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Augsburg beginnen, für den Studienabschnitt in Augsburg mindestens 28 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) ¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Studiengangs werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. ²Die Gegenstände und Qualifikationsziele der jeweiligen Module unterscheiden sich nicht danach, ob die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Die Studiengangsorganisation ermöglicht es, den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling ausschließlich mit Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in deutscher Sprache oder ausschließlich mit Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in englischer Sprache oder zu einem Teil mit Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in deutscher und zu einem anderen Teil mit Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in englischer Sprache abzuschließen; die Gegenstände und Qualifikationsziele des Studiengangs bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Konzeption des Masterstudiengangs

- (1) ¹Der Internationale Masterstudiengang ist ein mathematischer Studiengang mit Schwerpunkt auf Analysis und mathematischer Modellierung. ²Der Internationale Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling gliedert sich wie folgt:
 - Modulgruppe A1: Ergänzungen zur Analysis
 - Modulgruppe A2: Weitere Ergänzungsmodule
 - Modulgruppe B1 bis B7: Kernmodule

- Modulgruppe C: Mathematische Seminare
- Modulgruppe D: Softwareprojekt
- Modulgruppe E: Wahlbereich
- Modulgruppe F: Softskillmodule
- Modulgruppe G: Abschlussleistung.

- (2) ¹Die Universität Augsburg kooperiert bei der Durchführung des Internationalen Masterstudiengangs Mathematical Analysis and Modelling mit internationalen Partneruniversitäten gemäß Anlage III. ²Mindestens ein Semester, in der Regel das dritte Studiensemester, wird an einer Universität im Ausland studiert.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) ¹Die Qualifikation für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling wird nachgewiesen durch einen Abschluss des Bachelorstudienganges Mathematik an der Universität Augsburg nach der Prüfungsordnung dieses Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung oder durch einen sonstigen diesem Abschluss gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie durch das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling nach Maßgabe der Ordnung über das Eignungsverfahren, die als Anlage I Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. ²Gleichwertigkeit des Abschlusses liegt insbesondere bei inländischen, universitären Bachelorstudiengängen vor, wenn der Bewerber/die Bewerberin mindestens 96 Leistungspunkte in mathematischen Vorlesungen, Übungen und Seminaren nachweisen kann.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 GER nachweisen, auch hier kann der Nachweis geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa DSH oder durch einen vergleichbaren Nachweis sowie nach § 2 Abs. 5 der Eignungsordnung in Anlage I.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 85 Prozent der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nötigen Leistungspunkte erbracht haben, können unter der auflösenden Bedingung in den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling zugelassen werden, dass sie den Abschluss eines Studienganges nach Abs. 1 bis zum Ende des Semesters nachweisen, zu dem sie erstmalig in den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling immatrikuliert wurden.
- (4) ¹Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Dies gilt insbesondere auch bei nicht universitären sowie nicht mathematischen Bachelorstudiengängen und an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüssen; Art. 63 BayHSchG gilt entsprechend. ³Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 8

Formen von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in schriftlicher Form oder Textform, in mündlicher, praktischer Form, in Form einer kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung und in Form einer Portfolioprfung abgehalten.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:
 - Klausuren (Bearbeitungszeit 60 bis 180 Minuten),
 - Hausaufgaben (Bearbeitungszeit 1 bis 4 Wochen),
 - Hausarbeiten (Bearbeitungszeit 2 bis 6 Monate),
 - Berichte (Bearbeitungszeit 1 bis 4 Monate).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder die Bearbeitung Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des/der Studenten/Studentin.

- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:
 - mündliche Prüfungen (Prüfungsdauer 15 bis 45 Minuten),
 - Vorträge (Prüfungsdauer 60 bis 90 Minuten).

²In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studenten/Studentin.

- (4) ¹In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studenten/Studentin an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 90 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 3 Monaten. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studenten/Studentin.

- (5) ¹In einer kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 30 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombiniert schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studenten/Studentin.
- (6) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Beiträge oder praktische Leistungen sein, die einzeln im Umfang unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegen und diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten in § 16 Abs. 2 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Arbeitsaufwand aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.
- (8) Die Form, Modalitäten und die Aufgabenstellung von Modulprüfungen sollen so gewählt werden, dass eine eigenständige Leistungserbringung der Studierenden gewährleistet wird.

§ 9

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für schriftliche Prüfungen und Prüfungen in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Leistungen, die nicht als bestanden gewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Die Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer/eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder

der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil ist zumindest ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen, wenn die Prüfung nur von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt wird. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) ¹Portfolioprfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studenten oder Studentinnen des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhöererin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in den Modultabellen in § 16.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP)

gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand des/der Studenten/Studentin von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 bis 6. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ¹⁰In den Modulübersichten in § 16 Abs. 2 wird die maximale Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ist die Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁷Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Technischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die

Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen angehören.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen. ⁴Zu diesen übertragbaren Aufgaben gehören z.B.:
 - die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeiten von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung von Leistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁵Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 12

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Prüferbestellung an die Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Modulverantwortlichen werden im Modulhandbuch benannt.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Ab-

nahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden

- in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
- durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen nach Abs. 1 gegeben sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 gegeben sind, kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Ent-

scheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht ein Studierender oder eine Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zu Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In wiederholten und/oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Bachelorprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (3) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (2) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf

Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer/bei der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. ²Für das Bestehen des Masterstudiengangs sind Leistungspunkte in den Modulen gemäß der Tabellen in Abs. 2 zu erbringen.

- (2) ¹Der Internationale Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling besteht aus Modulen gemäß den nachfolgenden Tabellen. ²Soweit nichts anderes angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.

Module	LP	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	Maximale Anzahl der (Teil-) Prüfungsleistungen	Pflichtfächer / Wahlpflichtfächer / Wahlfächer	Typischer Veranstaltungsumfang in SWS
--------	----	--	--	--	---------------------------------------

Modulgruppe A1: Ergänzungen zu Analysis (einzubringen: 6 LP, unbenotet)					
Ergänzungen zu Analysis	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht (unbenotet)	3 V + 1 Ü

Modulgruppe A2: Weitere Ergänzungsmodule (einzubringen: 12 LP, unbenotet)					
Ergänzungen zu Funktionalanalysis/Partielle Differentialgleichungen	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht (unbenotet)	3 V + 1 Ü
Ergänzungen zu Stochastik	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht (unbenotet)	3 V + 1 Ü
Ergänzungen zu Numerik	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht (unbenotet)	3 V + 1 Ü

Modulgruppe B1: Kernmodule Mathematische Modellierung (einzubringen: je 9 LP aus 2 der Modulgruppen B1 bis B7)					
Mathematische Modellierung	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Auslandsleistung im Bereich Mathematische Modellierung	9			Wahlpflicht	

Modulgruppe B2: Kernmodule Numerik partieller Differentialgleichungen (einzubringen: je 9 LP aus 2 der Modulgruppen B1 bis B7)					
Numerik partieller Differentialgleichungen	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Auslandsleistung im Bereich Numerik partieller Differentialgleichungen	9			Wahlpflicht	

Modulgruppe B3: Kernmodule Stochastik (einzubringen: je 9 LP aus 2 der Modulgruppen B1 bis B7)					
Stochastische Differentialgleichungen	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Stochastische Prozesse	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Auslandsleistung im Bereich Stochastik	9			Wahlpflicht	

Modulgruppe B4: Kernmodule Partielle Differentialgleichungen und Variationsrechnung (einzubringen: je 9 LP aus 2 der Modulgruppen B1 bis B7)					
Nichtlineare partielle Differentialgleichungen	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Variationsrechnung	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Auslandsleistung im Bereich Partielle Differentialgleichungen oder Variationsrechnung	9			Wahlpflicht	

Modulgruppe B5: Kernmodule Kontrolltheorie und Modellreduktion (einzubringen: je 9 LP aus 2 der Modulgruppen B1 bis B7)					
Kontrolltheorie	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Modellreduktion	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Auslandsleistung im	9			Wahlpflicht	

Bereich Kontrolltheorie und Modellreduktion					
---	--	--	--	--	--

Modulgruppe B6: Kernmodule Numerik der Wirtschaftsmathematik (einzubringen: je 9 LP aus 2 der Modulgruppen B1 bis B7)					
Numerische Optimierungsverfahren der Wirtschaftsmathematik	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Numerische Verfahren der Finanzmathematik	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Auslandsleistung im Bereich Numerik der Wirtschaftsmathematik	9		1	Wahlpflicht	

Modulgruppe B7: Kernmodule Dynamische Systeme (einzubringen: je 9 LP aus 2 der Modulgruppen B1 bis B7)					
Dynamische Systeme	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Hamiltonsche dynamische Systeme	9	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	4 V + 2 Ü
Auslandsleistung im Bereich Dynamische Systeme	9			Wahlpflicht	

Modulgruppe C: Mathematische Seminare (einzubringen: 12 LP)					
Seminar zur Analysis	6	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	2 S
Seminar zur Numerik	6	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	2 S
Seminar zur Optimierung	6	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	2 S
Seminar zur Stochastik	6	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	2 S
Oberseminar zur Analysis	6	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	2 S
Oberseminar zur Numerik	6	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	2 S
Oberseminar zur Optimierung	6	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	2 S
Oberseminar zur Stochastik	6	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1	Wahlpflicht	2 S
Auslandsleistung mathematisches Seminar I	6			Wahlpflicht	
Auslandsleistung mathematisches Seminar II	6			Wahlpflicht	

Modulgruppe D: Softwareprojekt (einzubringen: 6 LP)					
Mathematisches Softwareprojekt	6	Praktische Prüfung	1	Wahlpflicht	

Modulgruppe E: Wahlbereich (einzubringen: 30 LP)					
Nicht eingebrachte Module aus den Modulgruppen B1 bis B7				Wahl	
Weitere Wahlmodule, siehe Modulhandbuch				Wahl	
Auslandsleistungen				Wahl	

Modulgruppe F: Softskillmodule (einzubringen: 6 LP, unbenotet)					
Softskillkurse bzw. Sprachkurse Englisch oder Deutsch als Fremdsprache (unbenotet)					
Modulgruppe G: Abschlussleistung (einzubringen: 30 LP)					
Masterarbeit inkl. Kolloquium	30			Pflicht	

⁵Die **Ergänzungsmodule** (Modulgruppen A1 und A2) dienen der gezielten Einarbeitung in Grundlagen der Themengebiete bzw. des Themenumfeldes der mathematischen Wahlpflicht- und Wahlmodule der Modulgruppen B1 bis B7 bzw. E.

⁶Die **Kernmodule** (Modulgruppe B1 bis B7) dienen der Erarbeitung zweier für den Studiengang thematisch zentraler Themenkomplexe. ⁷Dazu müssen genau zwei dieser Modulgruppen mit jeweils 9 Leistungspunkten erfolgreich abgelegt werden.

⁸Die **mathematischen Seminare** (Modulgruppe C) dienen der selbstständigen Erarbeitung eines Themenkomplexes und der mündlichen Darstellung dieses Themenkomplexes sowie der aktiven Beteiligung an Diskussionen bei den Darstellungen der anderen Seminarteilnehmer/Seminarteilnehmerinnen.

⁹Das **mathematische Softwareprojekt** (Modulgruppe D) dient der selbstständigen Erarbeitung eines mathematischen Problems und dessen Lösung mithilfe von eigenständig entwickelter bzw. weiterentwickelter Software.

¹⁰Der **Wahlbereich** (Modulgruppe E) dient der Vertiefung der Themenkomplexe der Kernmodule oder der Erarbeitung weiterer für den Studiengang thematisch zentraler Themenkomplexe.

¹¹Die **Softskillmodule** (Modulgruppe F) dienen dem Erwerb weiterer nicht-mathematischer Schlüsselkompetenzen, z.B. Sprachkurse (Academic and Professional English, Deutsch als Fremdsprache), Kommunikationskompetenzen oder Projektmanagement.

(3) ¹Insgesamt sind für den Masterstudiengang 120 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind:

- 6 Leistungspunkte in der Modulgruppe A1 „Ergänzungen zu Analysis“,
- 12 Leistungspunkte in der Modulgruppe A2 „Weitere Ergänzungsmodule“,
- 18 Leistungspunkte aus den Modulgruppen B1 bis B7 „Kernmodule“,
- 12 Leistungspunkte in der Modulgruppe C „Mathematische Seminare“,
- 6 Leistungspunkte in der Modulgruppe D „Softwareprojekt“,
- 30 Leistungspunkte in der Modulgruppe E „Wahlbereich“,
- 6 Leistungspunkte in der Modulgruppe F „Softskillmodule“ und
- 30 Leistungspunkte in der Modulgruppe G „Abschlussleistung“ zu erbringen.

³Dabei sind mindestens 15 Leistungspunkte an einer ausländischen Hochschule, typischerweise an einer der in der Anlage III genannten Partneruniversitäten zu erbringen; erfolgt eine Zuordnung zu einer der genannten Partneruniversitäten nicht, kann er oder sie die fehlenden Leistungen aus der Gruppe der Kernmodule und der Mathematischen Seminare an der Universität einbringen.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) ¹Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden. ²Bis zum Ende des vierten Semesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorliegen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Internationalen Masterstudiengangs Mathematical Analysis and Modelling zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.
- (4) ¹Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. ³In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁴Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁵Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁶Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Kandidaten/der Kandidatin.
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nichtbestandene Module sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung und es genügt die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung zur Fristwahrung. ⁴Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht

fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) ¹Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ²Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) ¹Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 19 Abschlussleistung

- (1) ¹Die Abschlussleistung besteht aus der Masterarbeit und einem zugehörigen Kolloquium und ist Bestandteil der Masterprüfung. ²Die Abschlussleistung soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin betreut. ²Darüber hinaus gibt es einen weiteren Betreuer/eine weitere Betreuerin.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussleistung kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) ¹Das Kolloquium findet in der Regel in einem Zeitraum von zwei bis sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. ²Stoff des Kolloquiums ist der Themenkreis der schriftlichen Abschlussarbeit. ³Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag über die Inhalte der Masterarbeit von 30-60 Minuten Dauer und einer anschließenden mündlichen Befragung von 15-30 Minuten Dauer.
- (7) Für die Masterarbeit inklusive Kolloquium werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Bewertung der Abschlussleistung

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Ist der die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin nicht Mitglied der Universität Augsburg, soll der weitere Prüfer/die weitere Prüferin ein Mitglied der Universität Augsburg sein. ³Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem

zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ⁴Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ⁵Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁶Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁷Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.

- (2) ¹Das Kolloquium wird von einem Prüfer/einer Prüferin, in der Regel der/die die Masterarbeit betreuende Prüfer/Prüferin und einem/einer Beisitzerin durchgeführt. ²Das Kolloquium wird vom Prüfer/von der Prüferin mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, eine Benotung erfolgt nicht.
- (3) ¹Das Modul „Masterarbeit inkl. Kolloquium“ ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Kolloquium mit bestanden bewertet wurde. ²Die Note des Moduls „Masterarbeit inkl. Kolloquium“ ist die Note der Masterarbeit.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (5) Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind, sowie die Abschlussleistung bestanden ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich der Masterarbeit) erreicht sind. ²Die Prüfungsleistungen, die an einer der Partneruniversitäten (gemäß Anlage III) erbracht wurden, werden mittels eines Notenschlüssels in die Notenstufen umgerechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3.
- (4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Dekan/von der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, alle im Studiengang erbrachten Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das

Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.

- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten/Studentinnen, die zum Wintersemester 2017/18 erstmals in den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling eingeschrieben werden.

Anlagen zur Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg

**Anlage I
Eignungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling**

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Das Studium im Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling setzt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung des Internationalen Masterstudiengangs Mathematical Analysis and Modelling der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigungen zum wissenschaftlichen Arbeiten, die erforderlich sind, um den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling erfolgreich abschließen zu können. ³Der Internationale Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling ist ein internationaler Studiengang in den Bereichen mathematische Analysis und Modellierung, der wesentlich spezialisierter als eine traditionelle allgemeine mathematische Ausrichtung ist, und der Grenzen der jeweiligen landesbezogenen Wissenschaftskulturen und Kommunikationsformen überschreitet. ⁴Er zielt auf den Erwerb fortgeschrittener fachlicher und methodischer Kompetenzen und befähigt zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. ⁵Für den erfolgreichen Abschluss sind grundlegende Qualifikationen in der theoretischen und angewandten Mathematik im Bereich der Analysis erforderlich. ⁶Zur Feststellung der Eignung sind die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen in einer ersten Stufe des Eignungsverfahrens heranzuziehen. ⁷Soweit in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Eignung für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling nicht festgestellt werden kann, können die diesbezüglichen Fähigkeiten in einem ergänzenden Eignungsgespräch überprüft werden.
- (2) ¹Für die Organisation und Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss nach § 11 der Prüfungsordnung zuständig; er trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsordnung eingehalten werden.
- (3) Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal an der Universität Augsburg für den Zugang zum Studiengang zum folgenden Wintersemester durchgeführt.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind schriftlich bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät bis zum 15.06. eines Jahres für den Zugang zum folgenden Wintersemester zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über einen anerkannten Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen, in beglaubigter Kopie,

2. Nachweise über Sprach- und Fachsprachkenntnisse sowie
 3. ggf. Nachweise über weitere für die Eignungsfeststellung relevante Leistungen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach Abs. 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung mindestens 85 Prozent der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nötigen Leistungspunkte erbracht haben, sind abweichend von den Vorschriften des Abs. 3 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 sind dem Antrag eine Bescheinigung über den Erwerb von mindestens 85 Prozent der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nötigen Leistungspunkte in einem Studiengang nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung sowie Nachweise über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse und die dabei erzielte Durchschnittsnote beizufügen. ³Diese Bewerber und Bewerberinnen werden ohne das Vorliegen der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung zum Eignungsverfahren zugelassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.
- (5) Bei Bewerber und Bewerberinnen, die keinen förmlichen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung vorlegen können, stellt die Prüfungskommission im Eignungsgespräch nach § 4 fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin die Hauptpunkte verstehen kann, wenn eine klare Standardsprache verwendet wird und es um vertraute Dinge insbesondere aus dem Umfeld des Studiums geht, und ob er oder sie sich zusammenhängend über diese Dinge äußern und über Erfahrungen und Ereignisse berichten kurze Begründungen abgeben kann, und somit über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, um den Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 3

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens entscheidet der Prüfungsausschuss bei allen Bewerbern und Bewerberinnen anhand der eingereichten Unterlagen, ob sie grundsätzlich geeignet sind, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Berücksichtigt werden dabei mit gleicher Gewichtung:
1. die Gesamtnote des Abschlusses nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung und
 2. die fachliche Qualifikation; es erfolgt eine curriculare Analyse der durch einen Abschluss nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung nachgewiesenen Fachkenntnisse und Kompetenzen auf der Basis der für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling erforderlichen Kompetenzen nach § 1 Abs. 1 Satz 4 und 5, diese sind im Einzelnen:
 - grundlegende Fähigkeit zum eigenständigen mathematischen Arbeiten und analytischem Denken sowie umfassende Kenntnisse der mathematischen Grundlagen,
 - vertiefte englische Fachsprachkenntnisse; die erforderlich sind, um mathematische Grundbegriffe und deren Anwendung zu verstehen und sich mit diesen

auseinandersetzen und den eigenen Standpunkt in englischer Sprache vertreten zu können; diese gelten als vollständig nachgewiesen, wenn ein einschlägiger Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 GER, wie TOEFL oder ähnliches vorgelegt werden kann;

- Fachkenntnisse in den für den Studiengang relevanten theoretischen mathematischen Bereichen wie etwa Analysis, und
- Fachkenntnisse in den für den Studiengang relevanten angewandten mathematischen Bereichen wie etwa Numerik, Optimierung oder Stochastik.

(2) ¹Bei der Bewertung der Gesamtnote nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden maximal 20 Punkte für die Note 1,0 nach dem Notenmaßstab gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung vergeben. ²Für jede Abstufung um 0,1 werden 0,5 Punkte abgezogen. ³Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die einen Studiengang nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote, bei der bei der Bildung der Durchschnittsnote zu den bislang erzielten Ergebnissen die bis zum Abschluss des Studiengangs fehlenden Leistungspunkte mit der Note 4,0 hinzugerechnet werden. ⁴Erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von der Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling abweichenden Notenschlüssel, so erfolgt für die Bewertung der Gesamtnote eine Umrechnung nach der Erweiterten Bayerischen Formel.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, inwieweit die Qualifikationen, die die Bewerber und Bewerberinnen nachgewiesen haben, mit den in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 1. bis 4. Spiegelstrich aufgeführten Kompetenzen übereinstimmen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind. ²Hierzu vergibt jedes Mitglied des Koordinierungsausschusses für jede Kompetenz nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 1. bis 4. Spiegelstrich jeweils Punkte wie folgt:

10 Punkte Qualifikationen sind vollumfänglich vorhanden;

5 Punkte Qualifikationen sind überwiegend vorhanden;

0 Punkte Qualifikationen sind nicht vorhanden.

³Je nach dem Grad der Übereinstimmungen oder fehlenden Übereinstimmung mit den jeweiligen Kompetenzen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 1. bis 4. Spiegelstrich kann in ganzen Punktschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abgewichen werden.

(4) ¹Die bei der Bewertung der Kriterien nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 1. bis 4. Spiegelstrich jeweils erreichten Punkte werden addiert. ²Bewerber und Bewerberinnen, die von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses 28 Punkte oder mehr erhalten, sind für das Studium im Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling geeignet. ³Bewerber und Bewerberinnen, auf die Satz 2 nicht zutrifft und für die das arithmetische Mittel der Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses mehr als 18 Punkte beträgt, werden zum Eignungsgespräch eingeladen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, für die das arithmetische Mittel der Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses weniger

als 18 Punkte beträgt, sind für das Studium im Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling nicht geeignet.

§ 4 Eignungsgespräch

- (1) ¹Das Eignungsgespräch wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden, besteht. ²Eines der Mitglieder der Prüfungskommission kann auch durch einen Beisitzer/eine Beisitzerin ersetzt werden. ³Beisitzer/Beisitzerinnen können Professoren/Professorinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sein.
- (2) Der Termin für das Eignungsgespräch wird dem Bewerber oder der Bewerberin rechtzeitig von dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt pro Bewerber oder Bewerberin etwa 20 Minuten. ²Die Prüfungskommission kann in einem Eignungsgespräch mehrere Bewerber oder Bewerberinnen gleichzeitig prüfen. ³Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber oder Bewerberinnen soll dabei drei nicht übersteigen. ⁴In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass das Eignungsgespräch fernmündlich bzw. per Videokonferenz durchgeführt werden kann.
- (4) ¹Nachdem die studiengangsspezifische Eignung nicht bereits auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens nach § 3 festgestellt werden konnte, soll das Eignungsgespräch zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Das Eignungsgespräch erstreckt sich daher auf die für den Studiengang erforderlichen Kompetenzen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 1. bis 4 Spiegelstrich. ³Hierzu vergibt jedes Mitglied der Prüfungskommission für jede Kompetenz nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 1. bis 4. Spiegelstrich Punkte wie folgt:

10 Punkte vollständige Übereinstimmung mit den Anforderungen

5 Punkte Anforderung werden überwiegend erfüllt;

0 Punkte Anforderungen werden nicht erfüllt.

⁴Je nach dem Grad der Übereinstimmungen oder fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen kann in ganzen Punktschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abgewichen werden.

- (5) ¹Die jeweils erreichten Punkte werden addiert. ²Bewerber und Bewerberinnen, die von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses 20 Punkte oder mehr erhalten, sind für das Studium im Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling geeignet; Bewerber und Bewerberinnen, die weniger als 20 Punkte erhalten, sind für das Studium im Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling nicht geeignet.
- (6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis

nicht selbst zu vertreten ist, wird ein Ersatztermin festgesetzt. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) Wurde ein Bewerber oder eine Bewerberin zum Studiengang zugelassen, so hat er oder sie den Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Ausschussmitglieder und der Prüfer/Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

§ 6

Wiederholung

Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis zur Eignung für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage II:

Englische Übersetzungen von studiengangsrelevanten Bezeichnungen

Modulgruppenname gemäß § 5 der Prüfungsordnung	Englische Übersetzung
Modulgruppe A1: Ergänzungen zu Analysis	Module group A1: Complements on analysis
Modulgruppe A2: Weitere Ergänzungsmodul	Module group A2: Further complementary modules
Modulgruppe Bx: Kernmodule <ul style="list-style-type: none"> - Mathematische Modellierung - Numerik partieller Differentialgleichungen - Stochastik - Partielle Differentialgleichungen und Variationsrechnung - Kontrolltheorie und Modellreduktion - Numerik der Wirtschaftsmathematik - Dynamische Systeme 	Module group Bx: Core modules <ul style="list-style-type: none"> - mathematical modelling - numerical analysis of partial differential equations - stochastics - partial differential equations and calculus of variations - control theory and model order reduction - numerics of business mathematics - dynamical systems
Modulgruppe C: Mathematische Seminare	Module group C: Mathematical seminars
Modulgruppe D: Softwareprojekt	Module group D: Software project
Modulgruppe E: Wahlbereich	Module group E: Elective modules
Modulgruppe F: Softskillmodule	Module group F: Soft skill modules
Modulgruppe G: Abschlussleistung	Module group G: Final module

Modulname gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung	Englische Übersetzung
Auslandsleistung im Bereich ...	Achievement at a foreign university in ...
Ergänzungen zu Analysis	Complements on analysis
Ergänzungen zu Funktionalanalysis/Partielle Differentialgleichungen	Complements on functional analysis/partial differential equations
Ergänzungen zu Stochastik	Complements on stochastics
Ergänzungen zu Numerik	Complements on numerics
Mathematische Modellierung	Mathematical modelling
Numerik partieller Differentialgleichungen	Numerical analysis of partial differential equations
Stochastische Differentialgleichungen	Stochastic differential equations

Stochastische Prozesse	Stochastic processes
Nichtlineare partielle Differentialgleichungen	Nonlinear partial differential equations
Variationsrechnung	Calculus of variations
Kontrolltheorie	Control theory
Modellreduktion	Model order reduction
Numerische Optimierungsverfahren der Wirtschaftsmathematik	Numerical optimisation methods of business mathematics
Numerische Verfahren der Finanzmathematik	Numerical methods of financial mathematics
Dynamische Systeme	Dynamical systems
Hamiltonsche dynamische Systeme	Hamiltonian dynamical systems
Seminar zur Analysis	Seminar on analysis
Seminar zur Numerik	Seminar on numerical mathematics
Seminar zur Optimierung	Seminar on optimisation
Seminar zur Stochastik	Seminar on stochastics
Oberseminar zur Analysis	Advanced seminar on analysis
Oberseminar zur Numerik	Advanced seminar on numerical mathematics
Oberseminar zur Optimierung	Advanced seminar on optimisation
Oberseminar zur Stochastik	Advanced seminar on stochastics
Mathematisches Softwareprojekt	Mathematical software project
Softskillkurse	Soft-skill courses
Masterarbeit inkl. Kolloquium	Master thesis incl. presentation

Anlage III:

Partneruniversitäten der Universität Augsburg für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling an der Universität Augsburg

Die Partneruniversitäten des Internationalen Masterstudiengangs Mathematical Analysis and Modelling sind:

- Université de Rouen Normandie
- Università di Napoli Federico II
- Universidad de Sevilla
- Tomsk State University

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 19.07.2017 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 06.12.2017, Az. M-420-7.

Augsburg, den 06.12.2017
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 06.12.2017 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.12.2017 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06.12.2017.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 6.12.2017
(Nr. M-420-7-1-000)

1. In der Einleitungsformel wird der Passus „§ 1 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 369)“ durch „§ 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 362)“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 7 Satz 1 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Noten und Leistungspunkte“ durch die Worte „Leistungspunkte und Noten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 10 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 2 wird in der Modultabelle zur „Modulgruppe A2: Weitere Ergänzungsmodule“ in der Überschrift „18 LP“ durch „12 LP“ ersetzt.
5. In § 23 werden in der Überschrift die Worte „der Elternzeit“ durch die Worte „dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
6. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Der Passus „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ wird jeweils durch den Passus „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 3 wird der Passus „Abs. 1 Nr. 2“ jeweils durch „Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beisitzer“ ein Schrägstrich und die Worte „eine Beisitzerin“ eingefügt; in Satz 3 werden nach dem Wort „Beisitzer“ ein Schrägstrich und das Wort „Beisitzerinnen“ eingefügt.
 - d) In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ ein Schrägstrich und das Wort „Prüferinnen“ eingefügt.

Augsburg, den 06.12.2017
i.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
[Vizepräsident]

Druckfehlerberichtigung

zur

Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Mathematical Analysis and Modelling der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 6.12.2017
(Nr. M-420-7-1-000)

1. In § 2 wird das Wort „akademische“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Absatznummerierung für Absatz 1 eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - e) In Abs. 1 und 4 wird die Satznummerierung eingefügt.
 - f) In Abs. 2 wird das Wort „erfolgreiche“ durch das Wort „erfolgreichen“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Satznummerierung für Satz 1 eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „nicht“ durch das Wort „nichts“ ersetzt.
5. In § 17 wird die fehlerhafte Absatznummerierung korrigiert.
6. In § 19 wird die fehlerhafte Absatznummerierung korrigiert.
7. In § 4 der Anlage I wird die fehlerhafte Absatznummerierung korrigiert.

Augsburg, den 06.12.2017

gez.

Robert Strecker